

# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
15. Januar 2001

**Fünfundfünfzigste Tagung**  
Tagesordnungspunkt 45

## Resolution der Generalversammlung

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/55/L.31 und Add.1)]

### 55/24. Die Situation in Bosnien und Herzegowina

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 46/242 vom 25. August 1992, 47/1 vom 22. September 1992, 47/121 vom 18. Dezember 1992, 48/88 vom 20. Dezember 1993, 49/10 vom 3. November 1994, 51/203 vom 17. Dezember 1996, 52/150 vom 15. Dezember 1997, 53/35 vom 30. November 1998, 54/119 vom 16. Dezember 1999 sowie alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats betreffend die Situation in Bosnien und Herzegowina,

*in Bekräftigung ihrer Unterstützung* für die Unabhängigkeit, Souveränität, rechtliche Kontinuität und territoriale Unversehrtheit Bosnien und Herzegowinas innerhalb seiner international anerkannten Grenzen,

*sowie in Bekräftigung ihrer Unterstützung* der Gleichheit der drei konstituierenden Völker sowie der anderen Völker in Bosnien und Herzegowina, einem geeinten, aus zwei multiethnischen Gebietseinheiten bestehenden Land,

*mit Genugtuung* über das am 14. Dezember 1995 in Paris unterzeichnete Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)<sup>1</sup>,

*sowie mit Genugtuung* über die bei der Durchführung des Friedensübereinkommens erzielten Ergebnisse, namentlich die Stabilisierung der Sicherheitslage, den umfangreichen Wiederaufbau, die schnellere Rückkehr von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, auch in die Minderheitengebiete, die Schaffung des Distrikts Brčko und die Verstärkung des politischen Pluralismus,

*ferner mit Genugtuung* über die Anstrengungen, die unternommen werden, um die Achtung, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte sowie die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in ganz Bosnien und Herzegowina herbeizuführen und die gemeinsamen Institutionen aufzubauen, die sicherstellen werden, dass Bosnien und Herzegowina als ein integrierter moderner Staat funktioniert, der seinen Bürgern rechenschaftspflichtig ist,

<sup>1</sup> A/50/790-S/1995/999.

*mit Unterstützung* für diejenigen Institutionen und Organisationen Bosnien und Herzegowinas, die an der Durchführung des Friedensübereinkommens und an dem Prozess der Aussöhnung und erneuten Integration beteiligt sind, jedoch feststellend, dass der Aufbau effizienter gemeinsamer Institutionen Bosnien und Herzegowinas nur langsam vorankommt,

*besorgt* über die Behinderungen, mit denen Flüchtlinge und Vertriebene, die in die von ihnen vor dem Krieg bewohnten Häuser zurückkehren wollen, nach wie vor konfrontiert sind, insbesondere in Gebieten, in denen sie eine ethnische Minderheit bilden würden, betonend, dass sich alle politischen Behörden, namentlich auf Gebietseinheits- und Ortsebene, vorbehaltlos engagieren müssen, sowie betonend, dass alle Parteien und die betreffenden Staaten und internationalen Organisationen die nötigen Voraussetzungen für die Erleichterung einer Rückkehr in Sicherheit und Würde schaffen müssen, insbesondere in städtischen Gebieten wie Sarajewo, Banja Luka und Mostar, sowie betonend, dass ein regionaler Ansatz in der Flüchtlings- und Vertriebenenfrage gefunden werden muss,

*mit voller Unterstützung* für die Anstrengungen, die das Internationale Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht unternimmt, betonend, wie wichtig und dringend die Tätigkeit des Internationalen Gerichts als Teil des Aussöhnungsprozesses und als ein zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in Bosnien und Herzegowina und in der ganzen Region beitragender Faktor ist, verlangend, dass die Staaten und die Vertragsparteien des Friedensübereinkommens ihre Verpflichtungen zur vollen Zusammenarbeit mit dem Gericht, wie in den Resolutionen des Sicherheitsrats 827 (1993) vom 25. Mai 1993, 1022 (1995) vom 22. November 1995 und 1207 (1998) vom 17. November 1998 vorgesehen, erfüllen, namentlich was die Überstellung der vom Gericht gesuchten Personen betrifft, und mit Genugtuung über die Anstrengungen, die in Übereinstimmung mit dem Mandat des Sicherheitsrats unternommen werden, um sicherzustellen, dass die Verfügungen des Gerichts befolgt werden,

*feststellend*, dass sich die Zusammenarbeit zwischen dem Internationalen Gericht und den Staaten und Gebietseinheiten in der Region verbessert hat, wie aus dem siebten Jahresbericht des Gerichts<sup>2</sup> hervorgeht, sowie feststellend, dass eine Reihe der in den Anklageschriften genannten Personen sich noch immer auf freiem Fuß befinden, mit der Aufforderung an alle Staaten und Gebietseinheiten in der Region, die Zusammenarbeit weiter zu verbessern und ihren Verpflichtungen voll nachzukommen, und mit Genugtuung über die Anstrengungen, die der Hohe Beauftragte für die Durchführung des Friedensübereinkommens in Bosnien und Herzegowina und der Kommandeur der multinationalen Stabilisierungstruppe unternehmen, um das Friedensübereinkommen durchzuführen,

*mit Genugtuung* über die gegenseitige Anerkennung aller Nachfolgestaaten der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen und betonend, wie wichtig die volle Normalisierung der Beziehungen zwischen diesen Staaten ist, namentlich die bedingungslose Aufnahme diplomatischer Beziehungen gemäß dem Friedensübereinkommen sowie die Regelung aller Fragen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge im ehemaligen Jugoslawien auf der Grundlage der rechtlichen Gleichstellung aller fünf Nachfolgestaaten, damit ein Beitrag zur Herbeiführung dauerhaften Friedens und dauerhafter Stabilität in dem Gebiet geleistet wird,

*Kenntnis nehmend* von der erheblichen Verbesserung der Beziehungen zwischen Bosnien und Herzegowina und der Republik Kroatien nach den im Januar 2000 in Kroatien abgehaltenen Wahlen,

---

<sup>2</sup> Siehe A/55/273-S/2000/777.

*mit Genugtuung* über den wichtigen politischen Wandel im Anschluss an die jüngsten Wahlen in der Bundesrepublik Jugoslawien und feststellend, dass dieser Wandel für die gesamte Region von Bedeutung ist,

*sowie mit Genugtuung* über das erfolgreiche Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs, das am 29. und 30. Juli 1999 in Sarajewo abgehalten wurde, um den Stabilitätspakt für Südosteuropa in die Wege zu leiten, und betonend, dass der Stabilitätspakt einen umfassenden regionalen Rahmen für die Erzielung weiterer Fortschritte in Bosnien und Herzegowina darstellt,

*feststellend*, dass die Demokratisierung der Region die Aussichten auf einen dauerhaften Frieden verbessern und mit dazu beitragen wird, die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte in Bosnien und Herzegowina und in der Region zu gewährleisten,

*betonend*, wie wichtig die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für den Erfolg der Friedensbemühungen in der Region ist, und mit der Aufforderung an die Regierungen und die Behörden der Region sowie die in Betracht kommenden internationalen Organisationen, dazu beizutragen,

*besorgt* über das Leid Tausender Angehöriger der Vermissten in Bosnien und Herzegowina und in voller Unterstützung der Anstrengungen der Internationalen Kommission für Vermisste zur Aufklärung des Schicksals der Vermissten,

*erneut erklärend*, wie wichtig die rasche Verabschiedung eines endgültigen Wahlgesetzes ist, das unter anderem mit der Entscheidung des Verfassungsgerichts über die Gleichheit der drei konstituierenden Völker in dem gesamten Hoheitsgebiet Bosnien und Herzegowinas vereinbar ist, mit der Aufforderung an die im November gewählte Parlamentarische Versammlung, dieses Gesetz zügig zu verabschieden, feststellend, dass diese Verabschiedung eine Vorbedingung für die Mitgliedschaft im Europarat ist, und erneut erklärend, wie wichtig eine echte demokratische Vertretung aller drei konstituierenden Völker in allen gemeinsamen Institutionen ist,

*betonend*, wie wichtig eine schnellere Integration der Länder der Region in das allgemeine politische und wirtschaftliche Leben Europas auf Grund ihrer individuellen Verdienste und Leistungen ist, sowie insbesondere betonend, welche positiven Auswirkungen eine baldige Zulassung zum Europarat auf Bosnien und Herzegowina und die Region bei ihrem Streben nach dauerhafter wirtschaftlicher und politischer Stabilität haben könnte, und feststellend, wie wichtig es ist, dass Bosnien und Herzegowina in den euro-atlantischen Institutionen seinen Platz findet,

*davon Kenntnis nehmend*, welche positiven Auswirkungen die fünf am 21. Dezember 1995, 13. und 14. April 1996, 25. Juli 1997, 8. und 9. Mai 1998 und 30. Mai 1999 unter dem Vorsitz der Weltbank und der Europäischen Union abgehaltenen Beitragsankündigungskonferenzen auf den Friedensprozess und die Reintegration des Landes sowie auf die Wiederaufbaumaßnahmen gehabt haben, betonend, wie wichtig und dringend die Bereitstellung der für die Wiederaufbaumaßnahmen angekündigten finanziellen Hilfe und technischen Zusammenarbeit ist, und die Rolle hervorhebend, die der wirtschaftlichen Neubelebung in dem Aussöhnungsprozess, bei der Verbesserung der Lebensbedingungen und bei der Wahrung eines dauerhaften Friedens in Bosnien und Herzegowina und in der Region zukommt,

*betonend*, dass die Gewährung von Wiederaufbauhilfe und finanzieller Unterstützung daran geknüpft ist, dass die Parteien ihre Verpflichtungen aus dem Friedensübereinkommen erfüllen,

*anerkennend*, wie wichtig die Minenräumung für die Wiederherstellung normaler Lebensbedingungen und die Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen ist,

*mit Genugtuung* über die Ergebnisse, die bei der Verringerung des Wehrmaterials im Einklang mit dem Übereinkommen über die subregionale Rüstungskontrolle erzielt wurden, und zu weiteren diesbezüglichen Anstrengungen ermutigend,

*mit Genugtuung feststellend*, dass Bosnien und Herzegowina begonnen hat, sich an den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen zu beteiligen,

*mit Genugtuung* über die großen Anstrengungen, die die Europäische Union unternimmt, um durch ihren Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess Reformen und Stabilität zu fördern, und in Anerkennung der Arbeit der Europäischen Union und anderer Geber, die humanitäre und wirtschaftliche Hilfe für den Wiederaufbau bereitstellen,

1. *bekundet ihre volle Unterstützung* für das Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)<sup>1</sup>, die den maßgeblichen Mechanismus für die Herbeiführung eines dauerhaften und gerechten Friedens in Bosnien und Herzegowina bilden, der zu Stabilität und Zusammenarbeit in der Region und zur Reintegration Bosnien und Herzegowinas auf allen Ebenen führen wird;

2. *bekräftigt ihre Unterstützung* für die am 15. November 1999 verabschiedete Erklärung von New York<sup>3</sup>, in der sich die Gemeinsame Präsidentschaft Bosnien und Herzegowinas auf wichtige Maßnahmen geeinigt hat, um den Prozess der vollinhaltlichen Durchführung des Friedensübereinkommens voranzubringen, stellt fest, dass der Durchführungsprozess nur langsam vorankommt, und fordert die Parteien nachdrücklich auf, die zusätzlichen Schritte zu unternehmen, die für seine Einhaltung in allen Aspekten notwendig sind;

3. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten, die bei der Durchführung des Friedensübereinkommens erzielt worden sind und verlangt erneut, dass es vollinhaltlich, umfassend und konsequent durchgeführt wird;

4. *unterstützt rückhaltlos* die Anstrengungen, die der Hohe Beauftragte für die Durchführung des Friedensübereinkommens in Bosnien und Herzegowina unternimmt, im Einklang mit dem Friedensübereinkommen und den nachfolgenden Erklärungen des Rates für die Umsetzung des Friedens, und fordert alle Parteien auf, uneingeschränkt und nach Treu und Glauben mit ihm zusammenzuarbeiten;

5. *betont*, wie wichtig die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem in Sarajewo eingeleiteten Stabilitätspakt für Südosteuropa für den Friedensprozess in Bosnien und Herzegowina und die gesamte Region sind und fordert die Behörden von Bosnien und Herzegowina nachdrücklich auf, konkrete Schritte zur Übernahme einer aktiven Rolle in diesem Prozess zu unternehmen;

6. *begrüßt* das am 24. November 2000 in Zagreb abgehaltene Gipfeltreffen;

7. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten, die durch das von dem Hohen Beauftragten vorgebrachte Konzept der "Eigenverantwortlichkeit"<sup>4</sup> erzielt worden sind, stellt außerdem fest, dass der Hohe Beauftragte nach wie vor die volle Autorität seines Amtes einsetzen muss, um gegen diejenigen vorzugehen, die Obstruktion betreiben, und betont, dass die

---

<sup>3</sup> S/1999/1179, Anlage.

<sup>4</sup> S/1999/1115.

führenden Politiker mehr Verantwortung bei der Durchführung des Friedensübereinkommens übernehmen müssen;

8. *erkennt an*, dass der internationalen Gemeinschaft nach wie vor eine ausschlaggebende Rolle zufällt, begrüßt die Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft, ihre Bemühungen um die Herbeiführung eines sich selbst tragenden Friedens fortzusetzen, und erinnert daran, dass die Verantwortung für die Konsolidierung des Friedens und der Sicherheit in erster Linie bei den Behörden Bosnien und Herzegowinas liegt;

9. *begrüßt* die Entscheidung des Verfassungsgerichts Bosnien und Herzegowinas über die Gleichheit aller drei konstituierenden Völker im gesamten Hoheitsgebiet Bosnien und Herzegowinas, fordert die Parlamente und Kantonsversammlungen der Gebietseinheiten nachdrücklich auf, die Entscheidung entsprechend umzusetzen, und fordert außerdem das Verfassungsgericht nachdrücklich auf, weitere Entscheidungen über den Status der anderen Völker zu treffen, die nicht zu den drei konstituierenden Völkern gehören;

10. *begrüßt außerdem* den entscheidenden Beitrag, den die multinationale Stabilisierungstruppe zur Bereitstellung eines sicheren Umfelds für die Durchführung der zivilen Aspekte des Friedensübereinkommens leistet, fordert alle Parteien auf, mit ihr in dieser Hinsicht in vollstem Umfang zusammenzuarbeiten, bekundet ihre volle Unterstützung für die Anstrengungen, welche die Internationale Polizeieinsatztruppe der Vereinten Nationen in Erfüllung ihres Mandats unternimmt, und würdigt ihre Anstrengungen bei der Schaffung eines Rechtsstaats in Bosnien und Herzegowina;

11. *unterstreicht*, dass die Hilfe der internationalen Gemeinschaft weiterhin strikt an die Einhaltung des Friedensübereinkommens und der sich daraus ergebenden Verpflichtungen geknüpft ist, wozu insbesondere auch die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die Erleichterung der Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen gehören;

12. *weist nachdrücklich darauf hin*, dass alle Personen, gegen die Anklage erhoben wurde, dem Internationalen Gericht überstellt werden müssen, stellt fest, dass das Gericht befugt ist, über die individuelle Verantwortlichkeit für die Begehung des Verbrechens des Völkermordes, von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und anderen schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht zu befinden, die in Bosnien und Herzegowina verübt worden sind, und verlangt, dass alle Parteien ihrer Verpflichtung nachkommen, alle Personen, gegen die Anklage erhoben wurde und die sich in ihrer Kontrolle unterstehendem Gebiet befinden, an das Gericht zu überstellen, in sonstiger Hinsicht alle Verfügungen des Gerichts uneingeschränkt zu befolgen und mit dem Gericht bei seiner Tätigkeit, so auch bei Exhumierungen und anderen Ermittlungstätigkeiten, im Einklang mit Artikel 29 des Statuts des Gerichts, allen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und den entsprechenden Bestimmungen des Friedensübereinkommens, insbesondere der Verfassung Bosnien und Herzegowinas, zusammenzuarbeiten;

13. *begrüßt* die von den Mitgliedstaaten bisher gewährte Unterstützung und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, dem Internationalen Gericht unter Berücksichtigung seiner Verfügungen und Ersuchen ihre volle Unterstützung, namentlich auch finanzielle Unterstützung, zu gewähren, um sicherzustellen, dass das Gericht seine Ziele erreicht, und ihren Verpflichtungen nach dem Statut des Gerichts und allen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats nachzukommen;

14. *bekräftigt abermals*, dass die Flüchtlinge und Vertriebenen das Recht haben, im Einklang mit dem Friedensübereinkommen, insbesondere dessen Anhang 7, in Sicherheit und Würde freiwillig in ihre Heimat zurückzukehren, und dass dies in Zusammenarbeit mit

dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und den Gastländern zu geschehen hat, fordert alle Parteien auf, ihre Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft auf Staats-, Gebietseinheits- und Ortsebene maßgeblich zu verbessern, um sofort die nötigen Voraussetzungen für die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen in ihre Heimat sowie für die Bewegungsfreiheit und den freien Nachrichtenverkehr aller Bürger Bosnien und Herzegowinas zu schaffen, legt den in Betracht kommenden internationalen Organisationen nahe, bessere Voraussetzungen zu schaffen, um sowohl die spontane als auch die organisierte Rückkehr im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Friedensübereinkommens, insbesondere der Verfassung Bosnien und Herzegowinas, zu erleichtern, und begrüßt die laufenden und die neuen Anstrengungen, die die Organisationen der Vereinten Nationen, die Europäische Union, bilaterale und andere Geber sowie die zwischenstaatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen unternehmen, um Projekte aufzustellen und durchzuführen, die die baldige freiwillige und geregelte Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen in alle Regionen Bosnien und Herzegowinas erleichtern sollen, namentlich Projekte, die ein sicheres Umfeld mit besseren wirtschaftlichen Chancen schaffen würden;

15. *ermutigt* zur Beschleunigung der friedlichen, geregelten und stufenweisen Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen, namentlich auch in die Gebiete, in denen sie eine ethnische Minderheit bilden würden, verurteilt entschieden alle Einschüchterungs- und Gewalthandlungen und Tötungen, darunter auch diejenigen Handlungen, die Flüchtlinge und Vertriebene von einer freiwilligen Rückkehr abbringen sollen, und verlangt die Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung solcher Handlungen;

16. *begrüßt* den Bericht der Sachverständigengruppe für die Friedensmissionen der Vereinten Nationen<sup>5</sup> und nimmt Kenntnis von den Empfehlungen, die sich aus dem Bericht des Generalsekretärs über den Fall von Srebrenica, den er gemäß Resolution 53/35 der Generalversammlung vorgelegt hat<sup>6</sup>, ergeben und darauf beziehen;

17. *bekräftigt* die früheren Schlussfolgerungen des Rates für die Umsetzung des Friedens im Hinblick auf die Wichtigkeit einer Medienreform in Bosnien und Herzegowina, bekundet erneut ihre Unterstützung für den am 30. Juli 1999 von dem Hohen Beauftragten gefassten Beschluss betreffend die Umstrukturierung des öffentlichen Rundfunksystems in Bosnien und Herzegowina und fordert die Behörden in Bosnien und Herzegowina auf, diesen Beschluss vollinhaltlich umzusetzen;

18. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Einrichtung, Stärkung und Ausweitung freier und pluralistischer Medien in ganz Bosnien und Herzegowina, missbilligt jedes Vorgehen, das darauf ausgerichtet ist, die Medien einzuschüchtern oder ihre Freiheit einzuschränken, und verurteilt Gewalthandlungen zur Einschüchterung von Journalisten;

19. *bekräftigt abermals ihre Unterstützung* für den Grundsatz, wonach alle unter Nötigung zustande gekommenen Erklärungen und Verpflichtungen, insbesondere soweit sie Grund und Boden sowie Vermögen betreffen, im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Friedensübereinkommens gänzlich null und nichtig sind, und unterstützt in dieser Hinsicht die wirksame Tätigkeit der Kommission für Ansprüche betreffend Immobilienvermögen von Vertriebenen und Flüchtlingen, und fordert alle Seiten auf, die am 27. Oktober 1999 erlassenen Eigentumsgesetze auszuführen, insbesondere durch die Zwangsräumung rechtswidrig besetzter Häuser zurückkehrender Flüchtlinge, und die Achtung des individuellen Rechts auf Rückkehr sowie die Schaffung eines Rechtsstaats sicherzustellen;

---

<sup>5</sup> Siehe A/55/305-S/2000/809.

<sup>6</sup> A/54/549.

20. *betont*, wie wichtig die wirtschaftliche Neubelebung und der Wiederaufbau für die erfolgreiche Konsolidierung des Friedensprozesses in Bosnien und Herzegowina sind, erkennt den wichtigen Beitrag an, den die internationale Gemeinschaft in dieser Hinsicht geleistet hat, und bittet sie, ihre Bemühungen fortzusetzen;

21. *stellt fest*, dass Korruption und mangelnde Transparenz die wirtschaftliche Entwicklung Bosniens und Herzegowinas ernsthaft beeinträchtigen, betont, wie wichtig die Bekämpfung der Korruption ist, begrüßt den wichtigen Beitrag, den das Büro für Zoll- und Finanzierungsunterstützung in dieser Hinsicht geleistet hat, und bekundet ihre volle Unterstützung für die Bemühungen der Regierung Bosniens und Herzegowinas, ihrer örtlichen Organe und aller anderen, die diesbezüglich Unterstützung gewähren;

22. *unterstützt* die Anstrengungen, die der Hohe Beauftragte und der Kommandeur der multinationalen Stabilisierungstruppe im Einklang mit dem Friedensübereinkommen und den nachfolgenden Erklärungen des Rates für die Umsetzung des Friedens unternehmen, um den anhaltenden politischen und wirtschaftlichen Einfluss zu schwächen, den die verbliebenen parallelen nationalistischen Strukturen ausüben, die die Umsetzung des Friedens behindern;

23. *betont*, dass die Durchführung wirtschaftlicher Reformen ein umfassenderes Konzept erfordert, und unterstreicht, dass eine sich selbst tragende, marktorientierte, in einem einzigen Wirtschaftsraum operierende Wirtschaft, eine zügige und transparente Privatisierung, ein verbessertes Bankenwesen und verbesserte Kapitalmärkte, reformierte Finanzsysteme, die Bereitstellung eines angemessenen sozialen Schutzes und die Verabschiedung eines Gesetzes über die Reform der Altersversorgung auf einer tragfähigen wirtschaftlichen Grundlage durch beide Gebietseinheiten eine entscheidende Voraussetzung für die Herbeiführung eines dauerhaften Friedens und dauerhafter Stabilität in Bosnien und Herzegowina sind;

24. *begrüßt* die Proklamation des Distrikts Brčko und die Einsetzung einer Interimsregierung und einer Distriktversammlung, bekundet ihre Unterstützung für die Umsetzung des endgültigen Schiedsspruchs im Einklang mit dem Friedensübereinkommen und betont, dass beide Gebietseinheiten verpflichtet sind, mit dem Überwachungsbeauftragten für Brčko voll zusammenzuarbeiten;

25. *begrüßt außerdem* das am 12. Juli 2000 von den Vertretern der Stadt Mostar und den sechs Stadtgemeinden unter der Schirmherrschaft der Europäischen Union verabschiedete Dokument von Mostar und fordert seine Umsetzung;

26. *stellt fest*, dass die zugesagte Verringerung des Wehrmaterials jeder Gebietseinheit um 15 Prozent im Jahr 1999 erreicht wurde, fordert die Behörden Bosniens und Herzegowinas nachdrücklich auf, ihre Zusage einer weiteren Verringerung um 15 Prozent im Jahr 2000 in den Bereichen Militärhaushalte, Personal, Ausrüstung und Struktur zu erfüllen, und legt den Behörden Bosniens und Herzegowinas nahe, ihre Verteidigungspolitik neu festzulegen und dabei vor allem sicherzustellen, dass der Militärapparat in Bezug auf Umfang und Struktur erschwinglich bleibt, dass er den legitimen Sicherheitsbedürfnissen Bosniens und Herzegowinas entspricht und zur Sicherheit in der Region beiträgt;

27. *unterstreicht* die Notwendigkeit rechtzeitiger Informationen über den Umfang der Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gericht und der Befolgung seiner Verfügungen, den Stand und das Programm für die Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen nach Bosnien und Herzegowina und innerhalb des Landes sowie den Stand und die Durchführung des Übereinkommens über die subregionale Rüstungskontrolle;

28. *begrüßt* die Einrichtung des Instituts für Vermisste am 15. August 2000 in Sarajewo durch die Internationale Kommission für Vermisste und unterstützt die Programme,

durch die das weiterhin bestehende Vermisstenproblem innerhalb von fünf bis sieben Jahren gelöst werden soll;

29. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die die internationalen und regionalen Organisationen, die Mitgliedstaaten und nichtstaatlichen Organisationen, namentlich über den Rat der Geber, sowie der Slowenische Internationale Treuhandfonds für die Minenräumung und die Unterstützung der Minenopfer in Bosnien und Herzegowina unternehmen, und bittet die Mitgliedstaaten, die Tätigkeiten im Rahmen des Antiminenprogramms in Bosnien und Herzegowina weiter zu unterstützen;

30. *würdigt* die Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft, namentlich des Europarats, der Europäischen Union, der Überwachungsmission der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, des Internationalen Währungsfonds, der multinationalen Stabilisierungstruppe, der nichtstaatlichen Organisationen, der Organisation der Islamischen Konferenz, der Islamischen Entwicklungsbank, der Islamischen Industrie- und Handelskammer, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, des Rates für die Umsetzung des Friedens und der Weltbank, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zuge der Durchführung des Friedensübereinkommens;

31. *würdigt* insbesondere die Anstrengungen des Internationalen Gerichts, des Büros des Hohen Beauftragten für die Durchführung des Friedensübereinkommens in Bosnien und Herzegowina, des Büros des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien, des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Internationalen Polizeieinsatztruppe der Vereinten Nationen, der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und der anderen an dem Friedensprozess beteiligten Organe der Vereinten Nationen und ermutigt sie, sich weiter an dem Friedensprozess in Bosnien und Herzegowina zu beteiligen;

32. *beschließt*, den Punkt "Die Situation in Bosnien und Herzegowina" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

*61. Plenarsitzung  
14. November 2000*